

Im Namen des Volkes

2 RU 29/81

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. Dezember 1982
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1981 wird
zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger verlangt von der Beklagten den Ersatz seiner Aufwendungen in Höhe von 1.684,70 DM aus Anlaß eines Unfalls des am 7. März 1962 geborenen A. E. (Beigeladener), dessen Vater bei der Beklagten für den Fall der Krankheit versichert ist.

Die Eltern des Beigeladenen bauten im Jahre 1976 ein steuerbegünstigtes Einfamilienhaus. Am 3. September 1976 hatte sich der Beigeladene auf Anweisung seiner Eltern zu der Baustelle begeben, um dort Rohre und anderes Installationsmaterial, das an diesem Tag angeliefert werden sollte, in Empfang zu nehmen und in der bereits rohbaufertigen Garage unterstellen zu lassen. Etwa gegen 10.00 Uhr, noch vor dem Eintreffen des Lieferanten, stieg der Beigeladene im Neubau über eine Sprossenleiter auf den Dachboden, auf dem später ein Zimmer für ihn eingerichtet werden sollte. Dort stürzte er von einem über die Deckenbalken aus losen Holzfaserplatten verlegten Laufsteg auf den darunterliegenden Betonfußboden. Er erlitt dadurch eine Gehirnerschütterung und einen Bruch des rechten Unterarmes. Der Kläger übernahm vorläufig die Behandlungskosten, lehnte aber nach Befragung des Beigeladenen und dessen Eltern durch Bescheid vom 18. Mai 1977 Entschädigungsansprüche des Beigeladenen ab, weil der Unfall nicht Folge einer versicherten Tätigkeit gewesen sei. Der Beigeladene habe die Weisung gehabt, die Materiallieferung in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Empfang zu nehmen, nicht aber die Weisung und auch nicht die Absicht, auf der Holzbalkendecke irgendwelche Arbeiten zu verrichten. Der Beigeladene habe einige Messungen für ein Zimmer vornehmen wollen, das für ihn eingerichtet werden sollte. Bereits zwei Tage vorher habe er dort gemessen und sei von seiner Mutter ermahnt worden, sich nicht auf der Holzbalkendecke aufzuhalten. Den von dem Kläger auf § 1509a der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestützten Ersatzanspruch lehnte die Beklagte ab.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger 1.684,70 DM zu zahlen (Urteil vom 25. März 1980). Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz zurückgewiesen (Urteil vom 25. Februar 1981). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Der Beigeladene habe am 3. September 1976 keinen Arbeitsunfall erlitten, denn durch das Besteigen des unfertigen und ungesicherten Dachbodens habe er sich zu weit von seinem Arbeitsauftrag entfernt, um noch vom gesetzlichen Versicherungsschutz gedeckt zu sein. Der Versicherungsschutz reiche sowohl bei den nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO Beschäftigten als auch bei den nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO bei dem Bau eines Familienheimes gegen Arbeitsunfall Versicherten nur so weit, wie die von der Arbeit ausgehenden Gefahren. Solange jemand in erster Linie eigenen, persönlichen und individuellen Interessen nachgehe, befinde er sich nicht bei der Arbeit. Der Beigeladene habe sich im Rahmen seines Aufgabenbereichs und damit des Versicherungsschutzes gehalten, soweit er nur auf den Lieferanten wartete und beim Abladen und Unterbringen des Materials anwesend gewesen wäre. Aus diesem klar umrissenen Bereich habe er



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

sich hinausbegeben, als er die Leiter bestiegen habe, um sein künftiges Zimmer auszumessen. Das Betreten des gefährlichen Dachbodens sei für das Bauvorhaben weder förderlich noch nützlich gewesen. Für Verletzungen, die außerhalb einer Förderung des Bauvorhabens verursacht worden seien, brauche der Unfallversicherungsträger nicht aufzukommen. Die Voraussetzungen, unter denen das Bundessozialgericht (BSG) einen ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bei Spielereien von Lehrlingen angenommen habe (BSG, Urteil vom 30. September 1970 - 2 RU 150/68 - USK 70163 = BG 1971, 233) - vom Betrieb ausgehende spezifische Gefahren durch die Zusammenfassung von Lehrlingen in besonderen Lehrwerkstätten - seien hier nicht gegeben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Der von den Eltern des Beigeladenen errichtete Neubau erfülle die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO. Es habe sich um ein steuerbegünstigtes Bauvorhaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WobauG) idF vom 1. September 1976 (BGBl I 2673) gehandelt und der Wert der Selbsthilfe durch den Vater des Beigeladenen und weitere Angehörige habe wenigstens 1,5 vH der Gesamtbaukosten betragen (BSGE 28, 122). Zu den Selbsthilfearbeiten bei dem Bau sei auch die Tätigkeit zu rechnen, die der Beigeladene am Unfalltag auftragsgemäß zu verrichten gehabt hätte. Zwar habe sich der Beigeladene im Zeitpunkt des Unfallgeschehens nicht mit der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Entgegennahme und Lagerung von Baumaterial beschäftigt, sondern sein Zimmer auf dem Dachboden ausmessen wollen. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, daß durch die Gestaltung der Betriebsverhältnisse, nämlich die Nähe des Ortes an dem er das Material hätte entgegennehmen sollen, zum Unfallort, eine Lage geschaffen worden sei, durch die der jugendliche Beigeladene bei Spielereien besonderen Gefahren ausgesetzt gewesen sei. Mit dem Auftrag seiner Eltern, die Materiallieferung in Empfang zu nehmen, sei von vornherein eine mehr oder weniger lange Wartezeit und damit die Möglichkeit einer Spielerei auf dem Gelände des Neubaus gegeben gewesen. Eine zwei Tage zuvor ausgesprochene Ermahnung der Eltern, sich nicht auf der Holzbalkendecke aufzuhalten, sei nicht ausreichend, die Gefahr zu beseitigen. Der Beigeladene habe einen von dem Kläger zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten und der Ersatzanspruch des Klägers sei daher nicht begründet.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
vom 25. Februar 1981 sowie das Urteil
des SG Koblenz vom 25. März 1980
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, daß die Beklagte zu Recht nach § 1509a RVO zum Ersatz der von ihm aufgewendeten Behandlungskosten in Höhe von 1.684,70 DM verurteilt worden sei. Es könne dahinstehen, ob die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-6-

Selbsthilfearbeiten mindestens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen haben. Denn der Beigeladene habe bei der zum Unfall führenden Tätigkeit nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Weder habe das Ausmessen des noch zu fertigenden Zimmers dem Bauvorhaben gedient, noch habe zwischen den Messarbeiten und des dem Beigeladenen erteilten Auftrags ein innerer Zusammenhang bestanden. Der Beigeladene habe von seinen Eltern einen präzisen Arbeitsauftrag erhalten, dessen Erledigung ihm aufgrund seines Lebensalters von 14 1/2 Jahren zuzumuten gewesen sei. Durch die Abwendung von diesem Auftrag sei der Versicherungsschutz für die Dauer der eigenwirtschaftlichen Verrichtung unterbrochen gewesen. Daran ändere nichts, daß die Möglichkeit zu einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung durch die fehlende elterliche Aufsicht begünstigt worden sein sollte. Eine Anwendung der Rechtsgrundsätze zur "Spielerei am Arbeitsplatz" habe das LSG zutreffend verneint.

Der Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

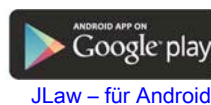
II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Beklagte dem Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-7-

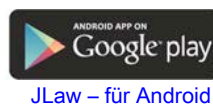
im Rahmen des § 1509a RVO zum Ersatz der Aufwendungen aus Anlaß des Unfalls des Beigeladenen am 3. September 1976 verpflichtet ist. Denn der Beigeladene hat an diesem Tage keinen Arbeitsunfall erlitten.

Hat der Träger der Unfallversicherung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß die Krankheit nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist, so hat nach § 1509a RVO die Krankenkasse zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätte leisten müssen. Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Da nach § 541 Abs 1 Nr 5 RVO Verwandte der auf - oder absteigenden Linie des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt - ausgenommen in landwirtschaftlichen Haushaltungen (§ 777 Nr 1 und 2 iVm § 776 Abs 1 Nr 1 RVO) - versicherungsfrei sind, kommt im vorliegenden Fall allenfalls eine Versicherung des Beigeladenen gegen Arbeitsunfall nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO in Betracht.

Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die bei dem Bau eines Familienheimes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Für die in dieser Vorschrift verwendeten Begriffsbestimmungen sind die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des II. WobauG maßgebend. Das LSG hat zwar festgestellt, daß das von den Eltern des Beigeladenen errichtete Familienheim (Eigenheim), in dem der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beigeladene verunglückt ist, als steuerbegünstigte Wohnung iS der §§ 82 und 83 II. WobauG anerkannt war. Jedoch enthält das Berufungsurteil keine Feststellungen darüber, daß es in Selbsthilfe (§ 36 II. WobauG) errichtet wurde. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß eine den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO begründende Selbsthilfe erst dann gegeben ist, wenn der Wert der eigenen Arbeitstätigkeit – durch den Bauherrn selbst, seine Angehörigen oder andere unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit Tätige – mindestens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens beträgt (BSGE 28, 122, 124, 126). Das LSG hat auch nicht dargelegt, daß die Tätigkeit, die der Beigeladene am Unfalltag auf Weisung seiner Eltern ausüben sollte – die Empfangnahme des angelieferten Baumaterials und dessen Unterbringung in der Garage des Neubaus – eine bei dem Bau des Familienheims zu verrichtende Tätigkeit iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gewesen wäre.

Würden diese vom LSG nicht festgestellten, für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO unentbehrlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, so wäre der Versicherungsschutz für den Beigeladenen dennoch nicht gegeben gewesen, denn er hat den Unfall nicht bei der ihm von seinen Eltern aufgetragenen Tätigkeit oder dem vorausgehenden Warten auf den Lieferanten des Baumaterials erlitten. Für das Ausmessen seines künftigen Zimmers im Dachgeschoß des im Bau befindlichen Eigenheimes seiner Eltern hatte er keinen Auftrag; das Ausmessen war für das Bauvorhaben, wie das LSG festgestellt hat, auch nicht förderlich oder nützlich. Mit dem Aufsuchen des Neubaus und dem Ersteigen der



Leiter zum Dachboden hatte der Beigeladene seine möglicherweise sonst dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO unterliegende Tätigkeit unterbrochen, dh er war nicht versichert. Seine unversicherte Tätigkeit hatte ihn in einen Gefahrenbereich geführt, dem der Beigeladene beim Warten auf den Lieferanten des Baumaterials sowie dessen Entgegennahme und Unterbringung nicht ausgesetzt gewesen wäre. Wenn auch der Unfall insoweit mit dem Bauvorhaben in einem ursächlichen Zusammenhang stehen könnte, als die Unfallstelle gegen unbefugtes Betreten nicht abgesichert gewesen sein soll, genügt das nicht, diese betrieblichen Einflüsse als eine wesentliche Bedingung für das Zustandekommen des Unfalls anzusehen (BSG SozR 2200 § 548 Nr 15; BSG Urteile vom 15. Juni 1976 - 2 RU 135/75 - und vom 5. Februar 1980 - 2 RU 75/79 -). Denn in der allgemeinen Unfallversicherung ist grundsätzlich kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbannes, nach dem der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentümlichen Gefahren auch auf Tätigkeiten erstreckt wird, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden (vgl BSGE 14, 197, 200). Entscheidend ist, daß der Beigeladene, ohne daß dafür betriebliche Gründe vorlagen, sich an die Unfallstelle und damit in den Gefahrenbereich der betrieblichen Einwirkung durch den nicht genügend abgesicherten Dachboden begeben hat, wodurch der Unfall herbeigeführt wurde. Die für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen lassen auch nicht den Schluß zu, daß die Unterbrechung der versicherten Tätigkeit durch den Beigeladenen so geringfügig gewesen ist, daß der Versicherungsschutz des Beigeladenen auch während der Unterbrechung fortbestanden hat (vgl BSG SozR Nr 31 zu § 548 RVO:



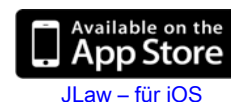
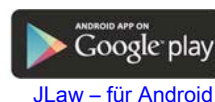
-10-

Urteile vom 31. August 1972 -2 RU 51/71 - und vom 5. Februar 1980 - 2 RU 75/79 -).

Allerdings ist nach der Rechtsprechung des Senats der durch spielerisches Verhalten eines jugendlichen Arbeitnehmers auf der Betriebsstätte verursachte Unfall nicht ohne weiteres nach den Maßstäben zu beurteilen, wie sie für erwachsene Beschäftigte gelten. Der Beigeladene war zur Zeit des Unfalls 14 1/2 Jahre alt. Bei jugendlichen Arbeitnehmern dieses Alters hat der Senat - unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles - im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts stets insbesondere berücksichtigt, ob durch unzureichende Beaufsichtigung die Jugendlichen in die Lage versetzt wurden, sich bei leichtsinnigen Spielereien Gefahren auszusetzen (vgl. RVA AN 1906, 509; EuM 19, 127; 22, 3; BSG SozR Nr 68 zu § 542 RVO aF; BSG BG 1971, 233 und BKK 1975, 202). Maßgebend war die allgemeine Erfahrung, daß in dem "Übergangsstadium vom Kind zum werdenden Mann" (Bayer. LVAm Bayer. Amtsbl 1952, B 1) der noch ungezügeltere Spieltrieb eine besondere Beaufsichtigung während des Aufenthalts auf der Betriebsstätte erfordert. Hieraus wurde gefolgert, daß eine Vernachlässigung der vor allem in einer Lehrwerkstatt durch das Zusammenfassen der Lehrlinge und das damit verbundene weitaus ungehemmtere Entfalten des Spiel- und Nachahmungstriebes gebotenen Aufsicht (BSG BG 1971, 233) die Bejahung des inneren Zusammenhanges eines bei Spielereien entstandenen Unfalls mit der Betriebstätigkeit rechtfertigt. Entsprechendes gilt nach der Rechtsprechung des Senats für die Unfälle der nach § 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO versicherten Schüler.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das LSG meint, diese Grundsätze für den Versicherungsschutz von Jugendlichen bei Tätigkeiten im Rahmen der Selbsthilfe nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO grundsätzlich nicht gelten. Denn der Unfall hat sich im vorliegenden Fall nicht bei einer für jugendliche Arbeitnehmer bis zu einer bestimmten Entwicklungsstufe typischen Spielerei ereignet. Der Beigeladene war allein auf der Baustelle und damit in einer anderen Situation als Lehrlinge in einer Lehrwerkstatt oder Schüler in der Schule. Auch von der Sache her ist das von dem Beigeladenen beabsichtigte Ausmessen seines künftigen Zimmers im Dachgeschoß des Neubaus keine typische Spielerei; er hatte auch schon zwei Tage vor dem Unfall dort Messungen vornehmen wollen (vgl BSG Urteil vom 25. Januar 1977 - 2 RU 50/76 - USK 7711). Zudem war der Beigeladene zwei Tage vor dem Unfall von seiner Mutter ermahnt worden, sich nicht auf der Holzbalkendecke aufzuhalten. Die Eltern konnten davon ausgehen, daß diese Ermahnung für den 14 1/2 Jahre alten Beigeladenen verständlich war. Es sind keine Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich, daß die Eltern aufgrund besonderer Ereignisse gehalten gewesen wären, ihre Aufsicht über die Ermahnung hinaus zu verstärken, zumal da besondere Gefahren, wie sie durch die Zusammenfassung von jugendlichen Arbeitnehmern oder Schülern und das damit verbundene weitaus ungehemmtere Entfalten des Spieltriebes und das typische Gruppenverhalten bestehen nicht gegeben waren (vgl BSG Urteil vom 25. Januar 1977 - 2 RU 50/76 - aa0).

Da der Beigeladene keinen Arbeitsunfall erlitten hat, ist der Ersatzanspruch des Klägers nach § 1509a RVO begründet. Die



-12-

Revision der Beklagten mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)